# Grondwettelijk Hof (Arbitragehof): Arrest aus 31 Mai 2011 (België). RG 89/2011

* Datum : 31-05-2011
* Taal : Duits
* Sectie : Rechtspraak
* Bron : Justel D-20110531-2
* Rolnummer : 89/2011

Der Verfassungsgerichtshof,
zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäss Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,
verkündet nach Beratung folgendes Urteil:
I. Gegenstand der Klagen und Verfahren
a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. August 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. August 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 6. Juli 2006): Nicolas Bressol, Anthony Wolf, Cédric Helie und Valérie Jabot, die in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 403, Domizil erwählt haben, Claude Keusterickx, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue du Mont-Kemmel 25, Denis Wilmet, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Ahornbomenlaan 6, Charlène Meurou, wohnhaft in 1020 Brüssel, boulevard Emile Bockstael 288, David Bacquart, wohnhaft in 1421 Ophain, rue des Combattants 11, Ayhar Gabriel Arslan, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue des Champs 110, Yves Busegnies, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Moonens 15, Serge Clement, wohnhaft in 1480 Tubize, chaussée de Mons 432, Sabine Gelaes, wohnhaft in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Fontaine 84, Etienne Dubuisson, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Elise 36, Caroline Kinet, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Klipveld 20, Dominique Peeters, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Docteur Jacobs 74, Robert Lontie, wohnhaft in 1460 Ittre, rue du Croiseau 38, Yannick Homerin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Meunier 58, Isabelle Pochet, wohnhaft in 1780 Wemmel, De Raedemaekerlaan 1, Walid Salem, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 22/104, Karin Van Loon, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Bourdon 383, Olivier Leduc, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Dix Arpents 26, Annick Van Wallendael, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Antoine Gautier 97, Dorothée Van Eecke, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Franklin 27, Olivier Ducruet, wohnhaft in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 108, Céline Hinck, wohnhaft in 1401 Baulers, avenue Reine Astrid 4, Nicolas Arpigny, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue du Clair Pré 8, Eric De Gunsch, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Rommelaere 213, Thibaut De Mesmaeker, wohnhaft in 1410 Waterloo, Allée des Grillons 4, Mikel Ezquer, wohnhaft in 7331 Baudour, avenue Goblet 108, Constantino Balestra, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, Chemin des Voiturons 107, Philippe Delince, wohnhaft in 1380 Lasne, Chemin du Bonnier 5, Madeleine Merche, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Reisdorff 32, Jean-Pierre Saliez, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue Wellington 25 A, Véronique de Mahieu, wohnhaft in 1450 Cortil-Noirmont, rue du Tilleul 1, Philippe Meeus, wohnhaft in 1860 Meise, Zerlegem 27, Muriel Alard, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Van Der Meerschen 23/4, Danielle Collard, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Edouard Michiels 54, Pierre Castelein, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Paons 14, Dominique De Crits, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Baron Lambert 52, André Antoine, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Camille Joset 21/3, Christine Antierens, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Coteaux 270, Brigitte Debert, wohnhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Landuyt 147, Véronique Leloux, wohnhaft in 1400 Nivelles, Faubourg de Namur 55, Patrick Parmentier, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Théophile Vander Elst 66, und Martine Simon, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Verseau 1.
Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung desselben Dekrets wurde mit Urteil Nr. 134/2006 vom 29. August 2006, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 10. Oktober 2006, zurückgewiesen.
b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. Dezember 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Dezember 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 1 bis 10 und 15 desselben Dekrets: Céline Chaverot, Marine Guiet, Floriane Poirson, Laura Soumagne, Elodie Hamon, Benjamin Lombardet, Julie Mingant, Marthe Simon, Charlyne Ficek, Anaïs Serrate und Sandrine Jadaud, die in 1000 Brüssel, rue de la Régence 43/5, Domizil erwählt haben, Patricia Barbier, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Rittweger 30, Laurence Coulon, wohnhaft in 7850 Enghien, chaussée d'Ath 120, Renée Hollestelle, wohnhaft in 5200 Saint-Servais, rue Muzet 9, Jacqueline Ghion, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue Emile Dury 92, Pascale Schmitz, wohnhaft in 1341 Céroux-Mousty, rue Franquerlies 107, Sophie Thirion, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Vanderschrick 10, Céline Vandeuren, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stéphanie 20, und Isabelle Compagnion, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Slegers 167.
Diese unter den Nummern 4034 und 4093 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.
(...)
II. In rechtlicher Beziehung
(...)
B.1.1. Aus der Darlegung des zweiten und dritten Klagegrunds in den beiden Klagen geht hervor, dass der Hof darin gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 « zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts » mit den Artikeln 10, 11, 24 § 3 erster Satz und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Studenten einführten, die sich zum ersten Mal in einer Hochschuleinrichtung der Französischen Gemeinschaft einzuschreiben wünschten, um einen der in den Artikeln 3 und 7 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Studiengänge zu belegen, nämlich einerseits die ansässigen Studenten im Sinne von Artikel 1 desselben Dekrets und andererseits die Studenten, die nicht als solche angesehen werden könnten.
Lediglich die Zahl der Einschreibungen der Letztgenannten wird begrenzt entsprechend den in den Artikeln 4 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Modalitäten.
B.1.2. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 12/2008 vom 14. Februar 2008 (B.11.6.2) hervorgehoben hat, können die angefochtenen Bestimmungen, auch wenn nicht die Staatsangehörigkeit das Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Kategorien von Studierenden darstellt, die Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, eher betreffen als diejenigen, die diese Staatsangehörigkeit besitzen, da die Erstgenannten schwieriger als ansässige Studenten im Sinne des Dekrets vom 16. Juni 2006 bezeichnet werden können.
B.2.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung schliessen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Massnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstossen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.
B.2.2. Artikel 24 § 3 erster Satz der Verfassung bestimmt:
« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte ».
B.2.3. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:
« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, geniesst den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».
B.2.4. Die in Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerte Regel ist seit dem 1. Dezember 2009 - dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags « zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft », unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 - in Artikel 18 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten, der bestimmt:
« Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».
Die in Artikel 18 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerte Regel ist seit dem 1. Dezember 2009 in Artikel 21 Absatz 1 des AEUV enthalten, der bestimmt:
« Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten ».
Die in Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Regeln sind seit dem 1. Dezember 2009 in Artikel 165 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des AEUV enthalten, der bestimmt:
« (1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.
[...]
(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
[...]
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
[...] ».
Die in Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Regeln sind seit dem 1. Dezember 2009 in Artikel 166 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des AEUV enthalten, der bestimmt:
« Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
[...]
- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
[...] ».
B.2.5. Insofern Artikel 18 Absatz 1 des AEUV im Anwendungsbereich der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, hat er eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung.
B.3.1. Aus den im Urteil Nr. 12/2008 dargelegten Gründen hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden drei Vorabentscheidungsfragen gestellt:
« 1. Sind die Artikel 12 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 149 Absätze 1 und 2 zweiter Gedankenstrich sowie mit Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich desselben Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass diese Bestimmungen verhindern, dass eine für den Hochschulunterricht zuständige autonome Gemeinschaft eines Mitgliedstaates, die mit einem Ansturm von Studenten eines benachbarten Mitgliedstaats in mehreren, hauptsächlich mit öffentlichen Mitteln finanzierten Ausbildungen medizinischer Art konfrontiert ist, und zwar infolge einer restriktiven Politik dieses benachbarten Mitgliedstaats, Massnahmen ergreift, wie sie im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts festgelegt sind, wenn diese Gemeinschaft triftige Gründe dafür anführt, dass diese Situation die öffentliche Finanzlage übermässig zu belasten und die Qualität des erteilten Unterrichts zu beeinträchtigen droht?
2. Macht es zur Beantwortung der in Nr. 1 angeführten Frage einen Unterschied, wenn diese Gemeinschaft beweist, dass diese Situation zur Folge hat, dass zu wenig in dieser Gemeinschaft ansässige Studenten ihr Diplom erhalten, damit auf Dauer ausreichend geschultes medizinisches Personal vorhanden ist, um die Qualität des öffentlichen Gesundheitssystems in dieser Gemeinschaft zu gewährleisten?
3. Macht es zur Beantwortung der in Nr. 1 angeführten Frage einen Unterschied, wenn diese Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 149 Absatz 1 in fine des Vertrags und des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der eine Stillhalteverpflichtung enthält, sich für die Aufrechterhaltung eines sehr breiten und demokratischen Zugangs zu einem Hochschulunterricht von guter Qualität für die Bevölkerung dieser Gemeinschaft entscheidet? ».
B.3.2. Auf diese Fragen hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem in Grosser Kammer verkündeten Urteil vom 13. April 2010 (C-73/08, Bressol u.a. ) wie folgt geantwortet:
« 1. Die Art. 18 und 21 AEUV stehen einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die die Zahl der als nicht in Belgien ansässig angesehenen Studierenden, die sich zum ersten Mal für einen medizinischen oder paramedizinischen Studiengang an einer Hochschuleinrichtung einschreiben können, beschränkt, es sei denn, das vorlegende Gericht stellt nach Würdigung aller von den zuständigen Stellen angeführten relevanten Gesichtspunkte fest, dass diese Regelung im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist.
2. Die zuständigen Stellen können sich nicht auf Art. 13 Abs. 2 Buchst. c des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommenen und am 3. Januar 1976 in Kraft getretenen Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte berufen, wenn das vorlegende Gericht feststellt, dass das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studierendenzahl in bestimmten Studiengängen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts nicht mit den Art. 18 und 21 AEUV vereinbar ist ».
B.4.1. In diesem Urteil erklärt der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die Mitgliedstaaten frei sind, sich für ein Bildungssystem zu entscheiden, das auf einem freien Zugang zur Ausbildung beruht - ohne Beschränkung der Zahl der Studierenden, die sich einschreiben können -, oder für ein System, das auf einem regulierten Zugang beruht, bei dem die Studierenden ausgewählt werden. Haben sie sich jedoch einmal für eines dieser Systeme oder für eine Kombination derselben entschieden, müssen die Modalitäten des gewählten Systems dem Unionsrecht und insbesondere dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit entsprechen (Randnr. 29).
B.4.2. Gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union ist es Sache der nationalen Behörden, die sich auf eine Ausnahme vom fundamentalen Grundsatz der Freizügigkeit berufen, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass ihre Regelungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel notwendig und verhältnismässig sind. Neben den Rechtfertigungsgründen, die ein Mitgliedstaat geltend machen kann, muss dieser eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismässigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Massnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen (vgl. in diesem Sinne EuGH, 13. November 2003, Lindman, C-42/02, Randnr. 25; EuGH, 18. März 2004, Leichtle, C-8/02, Randnr. 45; EuGH, 7. Juli 2005, C-147/03, Kommission gegen Österreich, Randnr. 63). Der Gerichtshof der Europäischen Union erlegt somit der Behörde, die Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit einführt, eine besondere und ausführliche Beweislast auf.
B.4.3. In seinem Urteil vom 13. April 2010 prüft der Gerichtshof der Europäischen Union, ob der Behandlungsunterschied zwischen ansässigen und nichtansässigen Studierenden hinsichtlich des Zugangs zu bestimmten Studiengängen in der Französischen Gemeinschaft aufgrund von übermässigen Belastungen zur Finanzierung des Hochschulunterrichts, aufgrund der Wahrung der Einheitlichkeit des Systems des Hochschulunterrichts oder aufgrund von Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden kann.
B.4.4. Aus der Begründung dieses Urteils geht hervor, dass im vorliegenden Fall « die Sorge vor einer übermässigen Belastung zur Finanzierung des Hochschulunterrichts [die vorerwähnte] Ungleichbehandlung » zwischen den Bürgern der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen, und denjenigen, die sie wohl besitzen, « [nicht] rechtfertigen [kann] » (Randnrn. 46 und 51). Der Gerichtshof der Europäischen Union verweist dabei auf die Feststellung, dass « dass nach den Ausführungen der Französischen Gemeinschaft, wie sie sich aus der Vorlageentscheidung ergeben, die finanzielle Belastung keinen entscheidenden Grund für den Erlass des Dekrets vom 16. Juni 2006 darstellt » und dass « diesen Ausführungen zufolge [...] nämlich das Bildungswesen auf der Grundlage eines Systems der ' geschlossenen Dotierung ' finanziert [wird], bei dem die globale Mittelzuweisung nicht von der Gesamtzahl der Studierenden abhängt » (Randnr. 50).
B.4.5. Der Hof sieht sich gezwungen darauf hinzuweisen, dass er in seinem Verweisungsurteil erklärt hat, dass die entstandene Situation die öffentliche Finanzlage tatsächlich zu beeinträchtigen « droht ». Wenn die Französische Gemeinschaft in den betreffenden Studiengängen mit einem beträchtlichen Anstieg der Anzahl ausländischer Studenten konfrontiert wird und den Zugang zu dem Unterricht nicht einschränkt, so wird entweder die Qualität des Unterrichts abnehmen, oder wird die Finanzierung erhöht werden müssen.
Nachdem die Generalanwältin Sharpston « die Bedeutung einer auf Gleichbehandlung beruhenden Freizügigkeit der Studenten für die Entwicklung der Union » hervorgehoben hat, hat sie in einer Schlussbemerkung eingeräumt, dass « die EU aber auch nicht die sehr realen Probleme ignorieren [darf], die in denjenigen Mitgliedstaaten entstehen können, die viele Studenten aus anderen Mitgliedstaaten aufnehmen » (Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-73/08, Randnr. 151). Sie war der Ansicht, dass « wenn die sprachlichen Gegebenheiten und die voneinander abweichenden nationalen Politiken im Bereich des Zugangs zur Hochschulbildung zu einem besonders hohen Zulauf von Studenten führen, der reale Probleme im Aufnahmemitgliedstaat verursacht, [...] doch sicherlich beide - Aufnahmemitgliedstaat und Herkunftsmitgliedstaat - gehalten [sind], sich aktiv um eine vertragskonforme Verhandlungslösung zu bemühen ».
Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union enthält jedoch kein einziges Element, das den Herkunftsmitgliedstaat der nichtansässigen Studierenden dazu veranlassen könnte, sich um eine Verhandlungslösung zu bemühen. In einer Situation, in der ein Mitgliedstaat mit einem hohen Zulauf von Studenten aus einem anderen Mitgliedstaat mit derselben gemeinsamen Sprache infolge voneinander abweichender nationaler Politiken konfrontiert wird, bietet der Vertrag offenbar keinerlei Schutz. Diese Feststellung trifft um so mehr zu, wenn es sich dabei um einen Zulauf von einem grossen Mitgliedstaat zu einem kleinen Mitgliedstaat handelt, beziehungsweise - wie im vorliegenden Fall - zu einer autonomen Gemeinschaft eines kleinen Mitgliedstaats, wobei sich der kleinere Mitgliedstaat somit dem grösseren Mitgliedstaat gegenüber in einer offensichtlich ungleichen Position befindet.
B.4.6. Was die Rechtfertigung aufgrund der Einheitlichkeit des Systems des Hochschulunterrichts betrifft, erkennt der Gerichtshof der Europäischen Union, dass es sich zwar nicht ohne Weiteres ausschliessen lässt, dass es zur Vermeidung einer Gefahr für den Bestand eines nationalen Bildungssystems und seine Einheitlichkeit gerechtfertigt sein könnte, bestimmte Studierende ungleich zu behandeln (Randnr. 53).
B.4.7. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch davon fest, dass die hierzu vorgetragenen Rechtfertigungsgründe jedoch mit jenen übereinstimmen, die mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zusammenhängen. Sie sind daher allein unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigungen zu prüfen, die aus den mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Erfordernissen hergeleitet werden (Randnr. 54).
B.4.8. Der vorerwähnte Behandlungsunterschied kann dem Gerichtshof der Europäischen Union « durch das [begründete] Ziel der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen medizinischen Versorgung gerechtfertigt sein [...], wenn es zur Erreichung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes beiträgt », soweit der Behandlungsunterschied « geeignet ist, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten », und « nicht über das hinausgeht, was zu dessen Erreichung erforderlich ist » (Randnrn. 62-63).
In seiner Antwort auf die ersten zwei Fragen ruft der Gerichtshof der Europäischen Union in Erinnerung, dass es Sache des Verfassungsgerichtshofes ist, « alle von den zuständigen Stellen angeführten relevanten Gesichtspunkte » zu würdigen, um festzustellen, ob die angefochtenen Bestimmungen im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sind, indem er die zahlreichen vom europäischen Rechtsprechungsorgan gegebenen Hinweise beachtet.
B.5. Diesbezüglich erkannte der Gerichtshof der Europäischen Union Folgendes:
« 67. Dabei kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass eine etwaige Verringerung der Qualität der Ausbildung des künftigen medizinischen Personals letztlich die Qualität der Versorgung in dem betroffenen Gebiet beeinträchtigt, da die Qualität der medizinischen oder paramedizinischen Versorgung in einem bestimmten Gebiet von den Befähigungen des dort tätigen medizinischen Personals abhängt.
68. Auch ist nicht auszuschliessen, dass eine etwaige Begrenzung der Gesamtzahl der Studierenden in den betreffenden Studiengängen - u.a. um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen - einen entsprechenden Rückgang der Zahl der Absolventen zur Folge hat, die für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung in dem betroffenen Gebiet letztlich zur Verfügung stehen, was sich dann auf das Niveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit auswirken könnte. Insoweit ist einzuräumen, dass ein Mangel an medizinischem Personal schwerwiegende Probleme für den Schutz der öffentlichen Gesundheit mit sich brächte und dass es zur Vermeidung dieser Gefahr erforderlich ist, dass in ausreichender Zahl Absolventen in dieses Gebiet ziehen, um dort einen der von dem Dekret vom 16. Juni 2006 erfassten medizinischen oder paramedizinischen Berufe auszuüben.
69. Bei der Prüfung dieser Gefahren hat das vorlegende Gericht zunächst zu berücksichtigen, dass zwischen der Ausbildung des künftigen medizinischen Personals und dem Ziel der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen medizinischen Versorgung nur ein mittelbarer Zusammenhang besteht, der weniger kausal ist als der Zusammenhang zwischen dem Ziel der öffentlichen Gesundheit und der Tätigkeit des bereits auf dem Markt verfügbaren medizinischen Personals (vgl. Urteile Hartlauer, Randnrn. 51 bis 53, sowie Apothekerkammer des Saarlandes u.a., Randnrn. 34 bis 40). Die Würdigung eines solchen Zusammenhangs hängt nämlich u.a. von einer Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung ab, bei der ausgehend von vielen zufallsabhängigen und ungewissen Elementen extrapoliert und die künftige Entwicklung des betreffenden Gesundheitssektors berücksichtigt werden muss, aber auch von einer Untersuchung der zum Ausgangszeitpunkt, d.h. gegenwärtig, bestehenden Situation.
70. Sodann hat das vorlegende Gericht bei der konkreten Würdigung des Sachverhalts der Ausgangsverfahren den Umstand zu berücksichtigen, dass der Mitgliedstaat, wenn eine Ungewissheit hinsichtlich des Vorliegens oder der Bedeutung der Gefahren für die öffentliche Gesundheit bleibt, Schutzmassnahmen treffen kann, ohne warten zu müssen, bis es an medizinischem Personal fehlt (vgl. entsprechend Urteil Apothekerkammer des Saarlandes u.a., Randnr. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung). Dies hat auch dann zu gelten, wenn die Qualität des Unterrichts in diesem Bereich gefährdet ist.
71. Der Nachweis, dass solche Gefahren tatsächlich bestehen, obliegt daher den zuständigen nationalen Stellen (vgl. entsprechend Urteil Apothekerkammer des Saarlandes u.a., Randnr. 39). Nach ständiger Rechtsprechung ist es nämlich deren Sache, wenn sie eine Massnahme erlassen, die von einem im Unionsrecht verankerten Grundsatz abweicht, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass diese Massnahme geeignet ist, die Erreichung des mit ihr angestrebten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinausgeht. Neben den Rechtfertigungsgründen, die ein Mitgliedstaat geltend machen kann, muss dieser daher eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismässigkeit der von ihm erlassenen Massnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 18. März 2004, Leichtle, C-8/02, Slg. 2004, I-2641, Randnr. 45, und Kommission/Österreich, Randnr. 63). Anhand einer solchen objektiven, eingehenden und auf Zahlenangaben gestützten Untersuchung muss sich mittels zuverlässiger, übereinstimmender und beweiskräftiger Daten nachweisen lassen, dass die öffentliche Gesundheit tatsächlich gefährdet ist.
72. In den Ausgangsverfahren muss diese Untersuchung u.a. für jeden der neun von dem Dekret vom 16. Juni 2006 erfassten Studiengänge eine Bewertung ermöglichen, wie viele Studierende unter Beachtung der gewünschten Standards für die Ausbildungsqualität höchstens ausgebildet werden können. Zudem muss darin angegeben werden, wie viele Absolventen zur Ausübung eines medizinischen oder paramedizinischen Berufs in das Gebiet der Französischen Gemeinschaft ziehen müssen, damit eine ausreichende öffentliche Gesundheitsversorgung gewährleistet ist.
73. Im Ubrigen darf in der genannten Untersuchung nicht lediglich mit Zahlen der Studierenden dieser oder jener Gruppe gearbeitet werden, die insbesondere auf der Extrapolation beruhen, dass sämtliche nichtansässigen Studierenden nach ihrem Studium zur Ausübung eines der in den Ausgangsverfahren fraglichen Berufe in den Staat ziehen, in dem sie vor Aufnahme des Studiums ansässig waren. In der Untersuchung muss folglich in Rechnung gestellt werden, welches Gewicht der Gruppe der nichtansässigen Studierenden bei der Verfolgung des Ziels zukommt, in der Französischen Gemeinschaft eine Verfügbarkeit an Berufsangehörigen zu gewährleisten. Uberdies ist die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass ansässige Studierende beschliessen, nach ihrem Studium ihrem Beruf in einem anderen Staat als dem Königreich Belgien nachzugehen. Ebenso ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang Personen, die nicht in der Französischen Gemeinschaft studiert haben, später dorthin ziehen, um einen der genannten Berufe auszuüben.
74. Die zuständigen Stellen haben dem vorlegenden Gericht eine diesen Anforderungen entsprechende Untersuchung vorzulegen.
75. Als Zweites hat das vorlegende Gericht, sofern es den Schutz der öffentlichen Gesundheit für tatsächlich gefährdet hält, zu prüfen, ob in Anbetracht der Angaben der zuständigen Stellen die in den Ausgangsverfahren streitige Regelung als geeignet angesehen werden kann, die Erreichung des Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.
76. In diesem Zusammenhang hat es u.a. zu bewerten, ob eine Begrenzung der Zahl der nichtansässigen Studierenden tatsächlich geeignet ist, die Zahl der Absolventen zu erhöhen, die für die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung in der Französischen Gemeinschaft letztlich zur Verfügung stehen.
77. Als Drittes hat das vorlegende Gericht zu beurteilen, ob die in den Ausgangsverfahren fragliche Regelung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des angeführten Ziels erforderlich ist, ob sich also dieses Ziel nicht mit weniger einschränkenden Massnahmen erreichen liesse.
78. Insoweit ist festzustellen, dass es Sache dieses Gerichts ist, insbesondere nachzuprüfen, ob das angeführte im Allgemeininteresse liegende Ziel nicht durch weniger einschränkende Massnahmen erreicht werden könnte, mit denen für Studierende, die ihr Studium in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, ein Anreiz geschaffen würde, nach Abschluss des Studiums dort zu bleiben, oder für ausserhalb der Französischen Gemeinschaft ausgebildete Berufsangehörige ein Anreiz, sich dort niederzulassen.
79. Ebenso ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die zuständigen Stellen die Erreichung dieses Ziels angemessen mit den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Erfordernissen in Einklang gebracht haben, insbesondere mit dem den Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten zustehenden Recht auf Zugang zum Hochschulunterricht, das zum Kernbereich des Grundsatzes der Freizügigkeit der Studierenden gehört (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Österreich, Randnr. 70). Von einem Mitgliedstaat eingeführte Einschränkungen des Zugangs zu diesem Unterricht müssen daher auf das beschränkt sein, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist, und müssen den genannten Studierenden einen ausreichend weiten Zugang zum Hochschulunterricht lassen.
80. Hierzu geht aus den Akten hervor, dass die an dem Hochschulunterricht interessierten nichtansässigen Studierenden, die eingeschrieben werden, durch Auslosung ermittelt werden, bei der als solcher ihre Kenntnisse und Erfahrungen nicht berücksichtigt werden.
81. Daher ist es Sache des vorlegenden Gerichts, nachzuprüfen, ob das Verfahren zur Auswahl der nichtansässigen Studierenden allein in der Auslosung besteht und, falls dem so sein sollte, ob diese Auswahlmethode, bei der nicht die Kapazitäten der betroffenen Kandidaten zugrunde gelegt werden, sondern der Zufall den Ausschlag gibt, zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist ».
B.6. Um die vorstehend beschriebenen Uberprüfungen und Beurteilungen vornehmen zu können, hat der Hof durch Anordnung vom 6. Juli 2010 die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert, die folgenden sechs Fragen zu beantworten:
« 1. Kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Hof präzise Angaben erteilen, aus denen hervorgeht, dass die Qualität des Unterrichts in jedem der neun Studiengänge im Sinne von Artikel 3 des Dekrets vom 16. Juni 2006 ' zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts ' - in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Dekrets vom 18. Juli 2008 ' zur Festlegung der Voraussetzungen für die Erlangung der Diplome als Hebamme-Bachelor und Bachelor in Krankenpflege, zur Verstärkung der Mobilität der Studierenden und zur Festlegung verschiedener den Hochschulunterricht betreffender Massnahmen ' - und von Artikel 7 desselben Dekrets vom 16. Juni 2006 während der Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets zurückgegangen ist?
2. Kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Hof ' zuverlässige, übereinstimmende und beweiskräftige ' Zahlenangaben mitteilen, anhand deren für jeden der neun vorerwähnten Studiengänge Folgendes zu beurteilen ist:
a) die Höchstzahl Studierender, die an den in der Französischen Gemeinschaft niedergelassenen Universitäten oder Hochschulen unter Einhaltung der gewünschten Qualitätsnormen der Ausbildung ausgebildet werden können?
b) die erforderliche Anzahl von Diplominhabern, die sich auf dem Gebiet der Französischen Gemeinschaft niederlassen müssen, um dank der durch ihr Diplom bescheinigten Ausbildung einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf auszuüben, damit eine ausreichende Verfügbarkeit von entsprechenden Leistungen der öffentlichen Gesundheit gewährleistet ist?
c) der Anteil von Diplominhabern, die sich am Ende ihres Studiums auf dem Gebiet der Französischen Gemeinschaft niederlassen, um dank der durch ihr Diplom bescheinigten Ausbildung einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf auszuüben, und der Anteil von Diplominhabern, die sich am Ende ihres Studium auf einem anderen Teil des Gebiets des Königreichs Belgien oder auf dem Gebiet eines anderen Staates niederlassen, um dort einen solchen Beruf auszuüben?
d) für jede der beiden in der Unterfrage c) angeführten Kategorien von Diplominhabern der Anteil der Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns ihres Studiengangs nicht über ein Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts verfügten, das durch eine in der Französischen Gemeinschaft niedergelassene Schule ausgestellt wurde?
3. Kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Hof ' zuverlässige, übereinstimmende und beweiskräftige ' Zahlenangaben mitteilen, aus denen ersichtlich ist oder sich beurteilen lässt, wie viele Personen sich in der Französischen Gemeinschaft niederlassen, um dort einen der vorerwähnten medizinischen oder paramedizinischen Berufe dank eines anderswo als in diesem Teil des Königreichs Belgien ausgestellten Diploms auszuüben?
4. Kann die Regierung der Französischen Gemeinschaft dem Hof konkrete und präzise Angaben erteilen, aus denen hervorgeht, dass die Zugangsbegrenzung für nichtansässige Studierende, so wie sie im Dekret vom 16. Juni 2006 vorgesehen ist, zu jedem einzelnen der vorerwähnten Studiengänge ein Mittel darstellt, um die Zahl der Diplominhaber zu erhöhen, die bereit sind, sich auf dem Gebiet der Französischen Gemeinschaft niederzulassen, um dort die vorerwähnten medizinischen oder paramedizinischen Berufe auszuüben?
5. Hat die Französische Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Zielsetzung die Annahme von Massnahmen ins Auge gefasst, um die Studierenden, die einen der vorerwähnten Studiengänge in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, dazu zu bewegen, sich nach dem Abschluss ihres Studiums dort niederzulassen, oder um die Berufskräfte, die gegebenenfalls einen gleichwertigen Studiengang ausserhalb der Französischen Gemeinschaft absolviert haben, dazu zu bewegen, sich auf deren Gebiet niederzulassen?
6. Aus welchen Gründen könnte die Französische Gemeinschaft nicht die nichtansässigen Studierenden auswählen, die zur Einschreibung in den einzelnen vorerwähnten Studiengänge zugelassen sind unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, die durch ihre Kenntnisse und ihre Erfahrung erwiesen sind? »;
B.7. Die vorgelegten Angaben sind in Bezug auf jeden der Studiengänge, die zur Erteilung der in den angefochtenen Bestimmungen angeführten akademischen Grade führen, zu prüfen.
In Bezug auf die Studiengänge « Bachelor in Heilgymnastik und Rehabilitation » und « Bachelor in Heilgymnastik »
B.8.1. In Bezug auf die Gefahr für die öffentliche Gesundheit auf dem Gebiet der Heilgymnastik geht aus den durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgelegten Dokumenten hervor, dass auf diesem Gebiet eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht. Die Regierung verweist zunächst auf die « französischsprachige Liste der Studien, die auf einen Beruf vorbereiten, für den ein bedeutsamer Mangel an Arbeitskräften besteht », die durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung für das akademische Jahr 2010-2011 vorgelegt wurde in Ausführung von Artikel 93 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit », eingefügt durch Artikel 2 B) des königlichen Erlasses vom 10. Juli 1998 zur Abänderung der Artikel 45 und 93 des vorerwähnten königlichen Erlasses. Diese Liste betrifft sowohl die « Heilgymnastik », die zum « beruflichen Hochschulunterricht » gehört, als auch die Heilgymnastik, die zum « Hochschulunterricht: akademischer Bachelor und Master (zwei Zyklen) » gehört. Das Wallonische Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung (FOREM) hat im Juni 2010 die gleiche statistische Feststellung gemacht - die Heilgymnasten gehören zu den heiklen Funktionen, und dies seit 2006.
B.8.2. Ausserdem führt die Regierung an, dass das Altern der verfügbaren praktizierenden Heilgymnasten und die heutigen Ansprüche der Berufskräfte (Verringerung der Arbeitszeit, Teilzeitarbeit), die wachsende Anzahl von Frauen im Beruf und die steigende Anzahl von Arbeitnehmern es erfordern, eine höhere Anzahl von Heilgymnasten als derzeit durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt anerkennen zu lassen, damit sie Handlungen ausführen, die teilweise durch die soziale Sicherheit übernommen werden. Schliesslich weist die « Union des kinésithérapeutes francophones et germanophones de Belgique » diesbezüglich darauf hin, dass die Generation der Heilgymnasten, die aus dem « Babyboom » der Nachkriegszeit hervorgegangen ist, nun das Rentenalter erreicht.
B.8.3. Aus den Berechnungen des « Observatoire de l'enseignement supérieur » geht hervor, dass sich bei den Heilgymnasten derzeit jährlich 323 Diplominhaber niederlassen müssten, um eine ausreichende Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen zu gewährleisten.
B.8.4.1. Da eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit erwiesen ist, ist zu beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen geeignet sind, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Folglich gilt es zu prüfen, ob die Begrenzung der Anzahl nichtansässiger Studierender es ermöglicht, die Anzahl der Heilgymnasten zu erhöhen, die bereit sind, die Verfügbarkeit der dieser Ausbildung entsprechenden Gesundheitsleistungen zu gewährleisten, damit dem Mangel oder zumindest der Gefahr eines Mangels in der Französischen Gemeinschaft abgeholfen wird.
B.8.4.2. Aus den durch die Regierung vorgelegten Zahlenangaben geht hervor, dass die Zahl der Studierenden, die eine Ausbildung in Heilgymnastik an den Hochschulen absolvieren, ziemlich stabil geblieben ist - sie schwankt zwischen 1 000 und 1 200 -, dass diese Stabilität jedoch durch einen erheblichen Rückgang der Anzahl Nichtansässiger, der durch eine wachsende Zunahme von « ansässigen » Studierenden ausgeglichen wurde, gekennzeichnet war; vor dem Dekret betrug im Jahr 2005-2006 die Anzahl der Ansässigen 334 und diejenige der Nichtansässigen 880; nach dem Dekret stieg im Jahr 2008-2009 die Anzahl der Ansässigen auf 734, während diejenigen der Nichtansässigen auf 366 sank.
Die Anzahl der Studierenden, die eine Ausbildung in Heilgymnastik an einer Universität absolvieren, ist um 40 Prozent zurückgegangen, während die Zahl der ansässigen Studierenden im Vergleich zu 2004-2005 ständig angestiegen ist; die Zahl der nichtansässigen Studierenden ist um etwas mehr als 220 auf etwa 60 im Jahr 2008-2009 zurückgegangen, während die Zahl der ansässigern Studierenden von 130 im Jahr 2004-2005 auf etwa 210 im Jahr 2008-2009 angestiegen ist.
Im Ubrigen ist die Anzahl der Studierenden, die für die durch das angefochtene Dekret eingeführte Auslosung eingeschrieben waren, von 457 im Jahr 2006-2007 auf 611 im Jahr 2010-2011 an den Universitäten und im gleichen Zeitraum von 819 auf 1 860 an den Hochschulen angestiegen. Ohne die Begrenzung würden die Qualität und sogar die Möglichkeit, einen Unterricht zu organisieren, schwer beeinträchtigt.
Diesbezüglich ist anzumerken, dass die « Agence pour l'évaluation de la qualité de l'enseignement supérieur » in ihrem Bericht vom September 2009 über die Bewertung des Studiengangs der Heilgymnastik feststellt, dass es unzureichende Möglichkeiten für Praktika in Krankenhäusern im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden in gewissen Einrichtungen gibt (daher Ausdehnung auf weniger geeignete Praktikaplätze, um die formellen Verpflichtungen des Stundenplans zu erfüllen). Nach Auffassung der Regierung « sind mehr noch als die Aufnahmekapazität der Einrichtungen oder die Verfügbarkeit von Professoren und Personal die Möglichkeiten der praktischen Ausbildung, obwohl sie für eine Ausbildung von guter Qualität entscheidend sind, nicht unbegrenzt ». Sie unterstreicht ferner, dass « diese Praxis es nicht nur erfordert, ausreichende Praktikaplätze zu finden, sondern auch eine Begleitung dieser Praktikumstätigkeiten », und dass sie folglich direkt von der Berufstätigkeit in den Sektoren, zu denen die Diplome Zugang gewähren, abhängt.
B.8.5. In Bezug auf die in Randnummer 73 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union erwähnten Hinweise ist festzustellen, dass weder auf Ebene der Gemeinschaft, noch auf föderaler Ebene Statistiken bestehen, anhand deren pro Studienzyklus zwischen den Absolventen unterschieden werden könnte, die sich beruflich in Belgien oder im Ausland niederlassen. Eine Studie der « Université libre de Bruxelles » mit dem Titel « Kataster der Studienabgänge » bietet jedoch sehr plausible Informationen zu dieser Frage; mittlerweile bezieht diese Studie sich auf das gesamte Hochschulwesen. Ausgehend von dem Grundsatz, dass ein Studierender mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der nicht in der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit während der ersten 25 Monate (für die Promotion 1999) oder für die ersten 13 Monate (für die Promotion 2002) nach seinem Abgang aus dem Hochschulunterricht vorkam, beim Eintritt in das aktive Berufsleben Belgien (und damit die Französische Gemeinschaft) verlassen hat, ist festzustellen, dass:
a) für die Promotion 1999 72 Prozent der aus dem nichtuniversitären Hochschulunterricht hervorgehenden Absolventen und 61 Prozent derjenigen aus dem universitären Hochschulunterricht mit einer Staatsangehörigkeit der Union nach ihrem Studium nicht in Belgien geblieben sind (wenn man nur die Franzosen berücksichtigt, beträgt der Anteil 78 Prozent beziehungsweise 64 Prozent);
b) für die Promotion 2002 77 Prozent der aus dem nichtuniversitären Hochschulunterricht hervorgehenden Absolventen und 70 Prozent derjenigen aus dem universitären Hochschulunterricht mit einer Staatsangehörigkeit der Union nach ihrem Studium nicht in Belgien geblieben sind (wenn man nur die Franzosen berücksichtigt, beträgt der Anteil 82 Prozent beziehungsweise 69 Prozent).
Die Regierung bemerkt, dass diese Angaben notwendigerweise zu niedrig veranschlagt seien, da ein ausländischer Absolvent, der einige Monate in Belgien gearbeitet habe, bevor er in sein Land zurückgekehrt sei oder sich anderswo hin begeben hat, nicht berücksichtigt werde, weil dieser Studierende in der Zentralen Datenbank geführt werde.
Ausserdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Prozentsatz in der Heilgymnastik wesentlich höher ist, gross, weil die grundsätzliche Motivation dieser Studierenden darin besteht, das in ihrem Staat angewandte Quotensystem zu umgehen.
Im Ubrigen handelt es sich bei den Diplominhabern, die sich im Ausland niederlassen, ob sie Belgier sind oder nicht, um Angaben, die von ausländischen Einrichtungen abhängen, wobei diese nicht verpflichtet sind, die Informationsanfragen der Französischen Gemeinschaft zu beantworten; es wurde Kontakt zu Frankreich aufgenommen, insbesondere zum Gesundheitsministerium, jedoch ohne Ergebnis.
Schliesslich ist anzumerken, dass es einem Absolventen nach Erhalt des Diploms freistehe, seine Berufstätigkeit dort auszuüben, wo er es wünscht, und dass er diesbezüglich der Französischen Gemeinschaft keine Rechenschaft schuldet.
B.8.6. Im Zusammenhang mit der letzten Angabe in Randnummer 73 letzter Satz des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union in Bezug auf die Anzahl der Personen, die sich in der Französischen Gemeinschaft niederlassen, um dort eine Funktion als Therapeut dank eines anderswo ausgestellten Diploms auszuüben, ist anzumerken, dass es sich um Angaben handelt, die von Einrichtungen abhängen, die nicht der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterstehen.
Für die Personen, die ein Diplom im Ausland erworben haben, hängt die berufliche Anerkennung vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ab, wobei dieser die europäische Richtlinie 2005/36/EG in Bezug auf Personen, die ihr Diplom innerhalb des Europäisches Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erhalten haben, anwendet. Im Anschluss an eine Informationsanfrage der Französischen Gemeinschaft hat der betreffende FÖD am 17. August 2010 mitgeteilt, dass die Statistiken für Heilgymnasten (und für andere Berufe, auf die sich das angefochtene Dekret bezieht) noch nicht angelegt wurden.
B.8.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass trotz der festgestellten statistischen Lücke die fragliche Regelung die Verwirklichung der Zielsetzung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit im Bereich der Heilgymnastik gewährleisten kann. Wie die vorstehend erwähnten Zahlenangaben erkennen lassen, ging die Begrenzung der Anzahl nichtansässiger Studierenden mit einer spürbaren Erhöhung der Anzahl ansässiger Studierenden einher, die bereit waren, schliesslich die Verfügbarkeit der Gesundheitsleistungen auf dem Gebiet der Heilgymnastik in der Französischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Diese Erhöhung ist sehr wahrscheinlich teilweise auf die Bekanntgabe eines bevorstehenden Mangels an Heilgymnasten zurückzuführen und hätte ohne diese Einschränkungen nicht stattfinden können, die, wenn sie nicht eingeführt worden wären, zu der Unmöglichkeit geführt hätten, noch hochwertige Studien auf dem Gebiet der Heilgymnastik zu organisieren angesichts der auf diesem Gebiet bestehenden sehr hohen Anzahl von nichtansässigen Studierenden (1 860), die ihre Ausbildung in den Einrichtungen der Französischen Gemeinschaft zu absolvieren wünschten, wie es in B.8.4.2 erwähnt wurde.
B.8.8.1. Nunmehr ist unter Bezugnahme auf die Hinweise in den Randnummern 77 bis 81 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zu beurteilen, « ob die in den Ausgangsverfahren fragliche Regelung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des angeführten Ziels erforderlich ist, ob sich also dieses Ziel nicht mit weniger einschränkenden Massnahmen erreichen liesse ».
B.8.8.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (Randnr. 78 seines Urteils) bittet den Hof zu prüfen, ob das allgemeine Ziel der öffentlichen Gesundheit nicht erreicht werden könnte durch Massnahmen, die den betreffenden Studierenden, im vorliegenden Fall denjenigen der Heilgymnastik, die ihr Studium in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, einen Anreiz bieten würden, sich am Ende ihres Studiums dort niederzulassen, oder durch Massnahmen mit Anreizen für die Berufskräfte, die einen Studiengang ausserhalb der Französischen Gemeinschaft absolviert haben, sich dort niederzulassen.
Beim derzeitigen Stand der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen ist die Französische Gemeinschaft nicht zuständig für die Annahme solcher Massnahmen. Diese gehören zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde. In der Annahme, dass solche Massnahmen auf föderaler Ebene ergriffen würden, könnten sie sich jedoch nicht nur auf nichtansässige Studierende beziehen, da die Gefahr bestünde, dass sie hinsichtlich des Rechts der Europäischen Union oder der Artikel 10 und 11 der Verfassung diskriminierend wären. Solche Massnahmen würden den belgischen Behörden eine doppelte Last aufbürden, denn sie wären verpflichtet, weitgehend die Ausbildung der Nichtansässigen zu finanzieren und ebenfalls einen Teil dieser Studierenden, damit sie ihren Beruf in der Französischen Gemeinschaft ausüben. Die kostengünstigste Lösung wäre eine Beschränkung auf die zweite Massnahme: finanzielle Anreize für die im Ausland ausgebildeten Berufskräfte schaffen und die Zahl der in der Heilgymnastik ausgebildeten Studierenden ohne Unterscheidung der Ansässigkeit drastischer begrenzen, dies mit der Gefahr, das allgemeine Niveau der Ausbildung und der Pflegeleistungen sowohl auf Ebene der Französischen Gemeinschaft als auch auf Ebene der Europäischen Union insgesamt herabzusetzen.
B.8.8.3. Aufgrund von Randnummer 79 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union ist zu prüfen, ob die zuständigen Stellen die Erreichung des Ziels der öffentlichen Gesundheit angemessen mit den sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Erfordernissen in Einklang gebracht haben, insbesondere mit dem den Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten zustehenden Recht auf Zugang zum Hochschulunterricht, das zum Kernbereich des Grundsatzes der Freizügigkeit der Studierenden gehört; Einschränkungen des Zugangs zu diesem Unterricht müssen daher auf das beschränkt sein, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist, und müssen den genannten Studierenden einen ausreichend weiten Zugang zum Hochschulunterricht lassen.
Ein weiter Zugang zum Hochschulunterricht wird den Studierenden aus den anderen Mitgliedstaaten für die im angefochtenen Dekret angeführten Studiengänge gewährleistet. Durchschnittlich wird der Hochschulunterricht in der Französischen Gemeinschaft durch 10 Prozent ausländische Studierende besucht.
Der Zugang der Nichtansässigen ist nur für die Studiengänge des ersten Zyklus, in denen der Anteil dieser Studierenden anormal hoch war (40 bis 80 Prozent), begrenzt. Die Begrenzung ist auf 30 Prozent der Anzahl der Studierenden, die pro Einrichtung im Laufe des Vorjahres zum ersten Mal im betreffenden Studiengang regelmässig eingeschrieben waren, festgesetzt. Diese Einschränkung ist anpassbar, damit sie unter allen Umständen mindestens dem Dreifachen des europäischen Mittelwertes entspricht, der derzeit 2 Prozent beträgt. Der Zugang zu den betreffenden Studiengängen, insbesondere in der Heilgymnastik, beträgt also das Dreifache des Mittelwertes in der Französischen Gemeinschaft und das Fünfzehnfache des Mittelwertes in der Europäischen Union.
Folglich steht fest, dass die Einschränkung dennoch nicht einen sehr weiten Zugang der Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten zum Studium der Heilgymnastik verhindert. Die Einschränkung ist also nicht unverhältnismässig gegenüber der Zielsetzung.
B.8.8.4. Es ist noch zu prüfen, ob das Verfahren zur Auswahl der nichtansässigen Studierenden, das in einer Auslosung besteht und folglich auf dem Zufall beruht und keine Auswahl auf der Grundlage der Fähigkeiten der Bewerber darstellt, als notwendig angesehen werden kann, um die Ziele zu erreichen.
Im Ausgangsentwurf war das System « zuerst angekommen/zuerst eingetragen » vorgesehen, das auf starke Kritik der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gestossen ist. Es wurde aufgegeben, insbesondere wegen seiner schwierigen Anwendung.
Die Auswahl auf der Grundlage des Diploms verursacht erhebliche Schwierigkeiten, denn sie verpflichtet zu einem Vergleich von Diplomen, die in sehr unterschiedlichen Ausbildungssystemen erzielt wurden. Die Durchführung eines Aufnahmewettbewerbs für nichtansässige Studierende würde den Einsatz bedeutender menschlicher und finanzieller Mittel zur Folge haben, insbesondere in Bezug auf die 1 860 Bewerber des Jahres 2010-2011.
Die Entscheidung des Dekretgebers entspricht einer Sozialpolitik im Einklang mit den Zielen der Demokratisierung, der freien Wahl und des weiten Zugangs zum Hochschulunterricht. Die Ministerin des Hochschulunterrichts hat während der Vorarbeiten Folgendes erklärt:
« Bei einer Auslosung werden Reiche, weniger Reiche oder Arme gleichgestellt. [...] Alle nichtansässigen Studierenden, die die Zugangsbedingungen erfüllen und bei denen wir verpflichtet sind, die Anzahl zu verringern, werden auf gleiche Weise behandelt, und dies unter der Kontrolle eines Gerichtsvollziehers » (C.R.I., Parlament der Französischen Gemeinschaft, 13. Juni 2006, Nr. 17, S. 34).
Das System der Auslosung ist am wenigsten umstritten und kann folglich als notwendig zum Erreichen der Zielsetzung angesehen werden.
B.8.8.5. Schlussfolgernd verstossen die Artikel 4 und 8 dieses Dekrets, insofern sie auf die in Artikel 3 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 beziehungsweise in Artikel 7 Nr. 5 desselben Dekrets vorgesehenen Studiengänge Anwendung finden, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18 Absatz 1 und 21 Absatz 1 des AEUV.
In diesem Masse sind der zweite und der dritte Klagegrund unbegründet.
In Bezug auf den Studiengang « Bachelor in Veterinärmedizin »
B.9.1.1. Die faktischen Umstände sind im Sektor der Veterinärmedizin anders.
Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt nicht an, dass - bei der Annahme des Dekrets vom 16. Juni 2006 - ein Mangel an Tierärzten in dieser Gemeinschaft bestand oder - derzeit - bestehen würde.
Ausserdem geht aus den von ihr erteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen nicht hervor, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit künftig durch einen Mangel an Tierärzten wirklich gefährdet werden könnte. Umgekehrt würde eine solche Gefahr durch einen Zustrom von ausländischen Studierenden in Verbindung mit einem Rückgang der Anzahl belgischer Studierender entstehen, wobei dieses Phänomen zu einer Abnahme der Anzahl Tierärzte, die bereit wären, sich zur Ausübung ihres Berufs in der Französischen Gemeinschaft niederzulassen, führen.
B.9.1.2. Die Regierung führt hingegen an, dass der bedeutende Anstieg der Anzahl ausländischer Studierender, die im Studiengang « Bachelor in Veterinärmedizin » eingeschrieben seien, vor der Annahme dieses Dekrets eine echte Gefahr für den Schutz der öffentlichen Gesundheit gewesen sei.
Die Regierung verweist darauf, dass gemäss dem Bericht über die Uberzahl an Studierenden in der Veterinärmedizin, der am 8. Januar 2010 durch die Dekane der vier Universitätsfakultäten, die in der Französischen Gemeinschaft eine Ausbildung in Veterinärmedizin organisieren, unterschrieben wurde, die maximale Anzahl an Studierenden, die in den einzelnen Jahren des zweiten Zyklus des zur Erteilung des akademischen Grades als « Tierarzt » führenden Studiums unter Einhaltung der europäischen Qualitätsnormen eingeschrieben werden könnten, 250 betrage.
Gemäss den Schlussfolgerungen des Berichts der « Association Européenne des Etablissements d'Enseignement Vétérinaire » (AEEEV), der im Anschluss an eine Besichtigung der veterinärmedizinischen Fakultät der « Université de Liège » im Dezember 2000 verfasst wurde, waren die Strukturen, die Anzahl der Lehrkräfte und die Zahl der im Umfeld der Universität verfügbaren klinischen Fälle nicht der Ausbildung einer sehr hohen Anzahl an Studierenden angepasst und konnten sie die Qualität der Ausbildung in Veterinärwissenschaften beeinträchtigen. In diesem Dokument wurde auch präzisiert, dass die Anzahl der Einschreibungen an dieser Fakultät bei weitem höher war als die Zahl der im Allgemeinen als optimal zur Gewährleistung einer zufriedenstellenden und effizienten Ausbildung angesehenen Anzahl Einschreibungen.
Ausgehend von diesem Bericht ist anzunehmen, dass bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestand.
B.9.2.1. Folglich ist zu beurteilen, ob die angefochtenen Bestimmungen geeignet sind, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.
Insbesondere ist zu prüfen, ob die Begrenzung der Anzahl der nichtansässigen Studierenden im Sinne des Dekrets vom 16. Juni 2006 es ermöglicht, die Qualität der erteilten Ausbildung zu verbessern, indem die Anzahl der im Studiengang « Bachelor in Veterinärmedizin » eingeschriebenen Studierenden verringert wird.
B.9.2.2. Die Begrenzung der Anzahl der nichtansässigen Studierenden im Bachelor-Studiengang hat notwendigerweise zur Folge, die Zahl der Studierenden in den Master-Jahren zu begrenzen oder zumindest nicht zu erhöhen, was wichtig ist, um die Beseitigung der Gefahr für den Schutz der öffentlichen Gesundheit infolge der Uberzahl der Studierenden in diesem Zyklus und einer damit verbundenen unzureichenden Ausbildung zu erreichen.
Aus den durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilten statistischen Angaben des « Observatoire de l'enseignement supérieur » geht nämlich hervor, dass im ersten Jahr (2008-2009) - das damals als einziges verfügbar war - am Ende des ersten Zyklus nach der Einführung der fraglichen Begrenzung der Einschreibungen diese ihr Ziel erreicht hatte, da die Zahl der Diplominhaber als Bachelor in Veterinärmedizin 197 betrug, von denen 116 Studierende mit Wohnsitz in Belgien waren. In der gleichen statistischen Analyse wird auch gezeigt, dass die Zahl der in Belgien ansässigen Diplominhaber sich verdoppelt hat im Verhältnis zu Anzahl der Diplominhaber, die zum Studium zugelassen worden waren über die Prüfung während der Jahre vor der Einführung der fraglichen Massnahme, wobei diese Zahl langfristig zu einem Mangel an Praktikern zu führen drohte (67 belgische Diplominhaber im Jahr 2006-2007 und 51 im Jahr 2007-2008). Gemäss dem vorerwähnten Bericht der Dekane beträgt die Idealzahl der in der Veterinärmedizin mit einem Diplom auszustattenden Studierenden 69, um die Bedürfnisse der Veterinärpraxis und der anderen Tätigkeitsbereiche, wie die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, die Forschung, die nachhaltige Entwicklung sowie die internationalen Austausch- und Kooperationsverträge, zu decken.
B.9.3.1. Nunmehr ist unter Bezugnahme auf die Hinweise in den Randnummern 77 bis 81 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zu beurteilen, « ob die in den Ausgangsverfahren fragliche Regelung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des angeführten Ziels erforderlich ist, ob sich also dieses Ziel nicht mit weniger einschränkenden Massnahmen erreichen liesse ».
B.9.3.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union (Randnr. 78 seines Urteils) bittet den Hof zu prüfen, ob das allgemeine Ziel der öffentlichen Gesundheit nicht durch Massnahmen erreicht werden könnte, die den betreffenden Studierenden, im vorliegenden Fall denjenigen der Veterinärmedizin, die ihr Studium in der Französischen Gemeinschaft absolvieren, einen Anreiz bieten würden, sich am Ende ihres Studiums dort niederzulassen, oder durch Massnahmen mit Anreizen für die Berufskräfte, die einen Studiengang ausserhalb der Französischen Gemeinschaft absolviert haben, sich dort niederzulassen.
In Bezug auf das Studium der Veterinärmedizin ist diese Lösung nicht sachdienlich, denn für diesen Studiengang liegt die Gefahr für die öffentliche Gesundheit nicht in dem Mangel an Praktikern, sondern in der Uberzahl an Studierenden, die die Qualität der Ausbildung gefährdet.
B.9.3.3. Aufgrund von Randnummer 79 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union ist zu prüfen, ob die zuständigen Stellen die Erreichung des Ziels der öffentlichen Gesundheit angemessen mit den sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Erfordernissen in Einklang gebracht haben, insbesondere mit dem den Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten zustehenden Recht auf Zugang zum Hochschulunterricht, das zum Kernbereich des Grundsatzes der Freizügigkeit der Studierenden gehört; Einschränkungen des Zugangs zu diesem Unterricht müssen daher auf das beschränkt sein, was zur Erreichung der verfolgten Ziele erforderlich ist, und müssen den genannten Studierenden einen ausreichend weiten Zugang zum Hochschulunterricht lassen.
Ein weiter Zugang zum Hochschulunterricht wird den Studierenden aus den anderen Mitgliedstaaten für die im angefochtenen Dekret angeführten Studiengänge gewährleistet. Durchschnittlich wird der Hochschulunterricht in der Französischen Gemeinschaft durch 10 Prozent ausländische Studierende besucht.
Der Zugang der Nichtansässigen ist nur für die Studiengänge des ersten Zyklus, in denen der Anteil dieser Studierenden anormal hoch war (40 bis 80 Prozent), begrenzt. Die Begrenzung ist auf 30 Prozent der Anzahl der Studierenden, die pro Einrichtung im Laufe des Vorjahres zum ersten Mal im betreffenden Studiengang regelmässig eingeschrieben waren, festgesetzt. Diese Einschränkung ist anpassbar, damit sie unter allen Umständen mindestens dem Dreifachen des europäischen Mittelwertes entspricht, der derzeit 2 Prozent beträgt. Der Zugang zu den betreffenden Studiengängen, insbesondere in der Veterinärmedizin, beträgt also das Dreifache des Mittelwertes in der Französischen Gemeinschaft und das Fünfzehnfache des Mittelwertes in der Europäischen Union.
Folglich steht fest, dass die Einschränkung dennoch nicht einen sehr weiten Zugang der Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten zum Studium der Veterinärmedizin verhindert. Die Einschränkung ist also nicht unverhältnismässig gegenüber der Zielsetzung.
B.9.3.4. Es ist noch zu prüfen, ob das Verfahren zur Auswahl der nichtansässigen Studierenden, das in einer Auslosung besteht und folglich auf dem Zufall beruht und keine Auswahl auf der Grundlage der Fähigkeiten der Bewerber darstellt, als notwendig angesehen werden kann, um die Ziele zu erreichen.
Im Ausgangsentwurf war das System « zuerst angekommen/zuerst eingetragen » vorgesehen, das auf starke Kritik der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates gestossen ist. Es wurde aufgegeben, insbesondere wegen seiner schwierigen Anwendung.
Die Auswahl auf der Grundlage des Diploms verursacht erhebliche Schwierigkeiten, denn sie verpflichtet zu einem Vergleich von Diplomen, die in sehr unterschiedlichen Ausbildungssystemen erzielt wurden. Die Durchführung eines Aufnahmewettbewerbs für nichtansässige Studierende würde den Einsatz bedeutender menschlicher und finanzieller Mittel zur Folge haben, insbesondere in Bezug auf die 767 Bewerber des Jahres 2010-2011.
Die Entscheidung des Dekretgebers entspricht einer Sozialpolitik im Einklang mit den Zielen der Demokratisierung, der freien Wahl und des weiten Zugangs zum Hochschulunterricht. Die Ministerin des Hochschulunterrichts hat während der Vorarbeiten Folgendes erklärt:
« Bei einer Auslosung werden Reiche, weniger Reiche oder Arme gleichgestellt. [[00bc]] Alle nichtansässigen Studierenden, die die Zugangsbedingungen erfüllen und bei denen wir verpflichtet sind, die Anzahl zu verringern, werden auf gleiche Weise behandelt, und dies unter der Kontrolle eines Gerichtsvollziehers » (C.R.I., Parlament der Französischen Gemeinschaft, 13. Juni 2006, Nr. 17, S. 34).
Das System der Auslosung ist am wenigsten umstritten und kann folglich als notwendig zum Erreichen der Zielsetzung angesehen werden.
B.9.3.5. Schlussfolgernd verstösst Artikel 4 dieses Dekrets, insofern er auf den in Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 16. Juni 2006 vorgesehenen Studiengang Anwendung findet, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18 Absatz 1 und 21 Absatz 1 des AEUV.
In diesem Masse sind der zweite und der dritte Klagegrund unbegründet.
In Bezug auf die Studiengänge « Hebamme-Bachelor », « Bachelor in Ergotherapie », « Bachelor in Logopädie », « Bachelor in Podologie-Podotherapie », « Bachelor in Audiologie » und « spezialisierte(r) Erzieher(in) in psycho-erzieherischer Begleitung »
B.10. Artikel 7 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 bestimmte in seiner Formulierung zum Zeitpunkt des Einreichens der vorliegenden Nichtigkeitsklagen, dass Artikel 8 desselben Dekrets auf den Studiengang Anwendung findet, der zur Erteilung des akademischen Grades als « Hebamme-Bachelor », in Französisch « Accoucheuse-bachelier », führt.
Die Bezeichnung dieses Grades in französischer Sprache ist seither abgeändert worden, so dass Artikel 7 Nr. 1 des Dekrets vom 16. Juni 2006 seit der Abänderung durch Artikel 47 des Dekrets vom 9. Mai 2008 « zur Stärkung der Kohärenz des Hochschulunterrichts und zur administrativen Vereinfachung des Hochschulunterrichts an den Universitäten und ausserhalb der Universitäten » (gemäss Artikel 55 desselben Dekrets am 3. Juli 2008 in Kraft getreten) in französischer Sprache den Grad als « Bachelier-Sage-femme » vorsieht.
B.11.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft legt keine präzisen Angaben vor, aus denen hervorgehen würde, dass sich die Qualität der Ausbildung in den Studiengängen, die zur Erteilung der akademischen Grade als « Hebamme-Bachelor », « Bachelor in Ergotherapie », « Bachelor in Logopädie », « Bachelor in Podologie-Podotherapie », « Bachelor in Audiologie » und « spezialisierte(r) Erzieher(in) in psycho-erzieherischer Begleitung » führen, während der akademischen Jahre vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 16. Juni 2006 verringert hätte.
Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilt ebenfalls keine Informationen über die Höchstzahl der Studierenden, die gleichzeitig im Rahmen dieser einzelnen Studiengänge in der Französischen Gemeinschaft ausgebildet werden können.
Der Hof verfügt also nicht über Angaben, anhand deren er gemäss den Hinweisen des Gerichtshofes der Europäischen Union prüfen könnte, ob eine etwaige Verringerung der Qualität der Ausbildung in diesen Studiengängen eine echte Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellte oder darstellt.
B.11.2. Ausserdem führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht an, dass in der Französischen Gemeinschaft ein Mangel an Inhabern eines der vorerwähnten Diplome - bei der Annahme des Dekrets vom 16. Juni 2006 - bestanden habe oder - derzeit - bestehe.
Sie legt im Ubrigen kein Dokument vor, aus dem hervorgehen würde, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit in Zukunft tatsächlich durch einen solchen Mangel gefährdet werden könnte.
Der Hof verfügt also nicht über Angaben, anhand deren er gemäss den Hinweisen des Gerichtshofes der Europäischen Union prüfen könnte, ob ein etwaiger Mangel an solchen Diplominhabern eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellte oder darstellt.
B.11.3. Insofern er sich auf die Studiengänge im Sinne von Artikel 7 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 des Dekrets vom 16. Juni 2006 bezieht, verstösst Artikel 8 dieses Dekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 18 Absatz 1 und 21 Absatz 1 des AEUV.
Der zweite und der dritte Klagegrund sind in diesem Masse begründet.
Aus diesen Gründen:
Der Hof
- erklärt Artikel 8 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 16. Juni 2006 zur Regelung der Studentenzahl in bestimmten Kursen des ersten Zyklus des Hochschulunterrichts für nichtig, ausser insofern er auf Artikel 7 Nr. 5 desselben Dekrets anwendbar ist;
- weist die Klagen im Ubrigen zurück.
Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäss Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Mai 2011.
Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux.
Der Vorsitzende,
M. Melchior.